

Vorlage

für die Sitzung des Senats am 24.10.2017

Gründung eines städtischen Ordnungsdienstes – Konzept und Rechtsänderungen

A. Problem

Bremen ist eine Metropole mit urbaner und sozialer Vielfalt. Die Themen Stadtsauberkeit, Lärm und öffentliche Ordnung haben einen bedeutenden Einfluss auf die Lebensqualität der Bevölkerung und genießen hohe Aufmerksamkeit in den Medien. Die verstärkte Nutzung des öffentlichen Raumes kann vermehrt zu Problemen führen. In den vergangenen Monaten und Jahren steigt die Anzahl von Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern, die insbesondere die Vermüllung ihres Stadtteils und die Belastung durch Lärm durch Außenanlagen von Gaststättenbetrieben sowie von privat veranstalteten Feiern in der Öffentlichkeit problematisieren. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Bedürfnis nach einer klaren Zuständigkeit und einer direkten, zentralen Ansprechstelle im Hinblick auf diese ordnungsrechtlichen Fragen besteht sowie das Bedürfnis, sich auch vor Ort an Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Behörden wenden zu können.

Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 19. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2015 – 2019 sieht daher die Einführung eines städtischen Ordnungsdienstes in der Zuständigkeit des Innenressorts vor. Um besser auf Beschwerden und Probleme von Bürgerinnen und Bürger zu reagieren, sollen die bisher bei verschiedenen Ressorts beheimateten Kontrollfunktionen unter dem Dach eines städtischen Ordnungsdienstes zusammengefasst und die entsprechenden rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Sowohl für den Bereich Jugendschutz, für die Gewerbeüberwachung und die Kontrollen von Spielhallen als auch bei Beschwerden über Lärm, Behinderungen und Verschmutzungen auf öffentlichen Flächen soll es künftig eine konkrete Zuständigkeit geben.

B. Lösung

Für die Errichtung eines städtischen Ordnungsdienstes wird im Folgenden unter I. das Konzept für die Ausgestaltung bzgl. Aufgaben, Befugnisse und Organisation dargelegt. Damit die Sicherheitskräfte ihren Dienst aufnehmen und im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit ihre hoheitlichen Befugnisse ausüben und durchsetzen können, bedarf es einiger Rechtsänderungen, die im Folgenden unter II. dargelegt werden.

I. Konzeption des städtischen Ordnungsdienstes

Das im Folgenden dargelegte Konzept eines städtischen Ordnungsdienstes sieht ein Modell mit einem Kontrolldienst vor, der primär an Problemschwerpunkten in den verschiedenen Stadtteilen zu relevanten Zeiten als Streifendienst eingesetzt wird und zudem ebenfalls Außendiensttätigkeiten in verschiedenen Angelegenheiten wahrnimmt. Ziel dabei ist, Ordnungsverstöße zu unterbinden und auf Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger adäquat reagieren zu können. Durch die öffentlich wahrnehmbare Präsenz von uniformiertem Sicherheitspersonal soll das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung erhöht werden.

1. Derzeitige Situation

Eine Bedarfsabfrage bei den verschiedenen Ressorts ergab, dass ein hoher Bedarf an Außendiensttätigkeiten besteht, dieser aber nicht mit dem erforderlichen Personal hinterlegt werden kann. Bisher gibt es keine zentrale Organisationseinheit, die die in den verschiedenen Bereichen wahrzunehmenden Außendienstaufgaben konzentriert.

Im ehemaligen Stadtamt standen bislang 3 Beschäftigte (2,25 VZE) im Rahmen eines kombinierten Innen- und Außendienstes mit einem Anteil von ca. 40 % für Kontrolltätigkeiten überwiegend im Bereich der Gewerbeüberwachung zur Verfügung. Zwei Mitarbeiter des Senators für Inneres haben bis zur Auflösung des Stadtamtes mit einem Anteil von 20 % ihrer Arbeitszeit Außendiensttätigkeiten im Bereich der Glücksspielkontrollen (Spielhallen, Wettbüros etc.) durchgeführt.

Mit diesem Personalvolumen ließen sich nur anlassbezogene Kontrollen nach besonderer Prioritätensetzung realisieren. Insbesondere Kontrolltätigkeiten bezüglich Lärm, Behinderungen und Verschmutzungen (gemäß Landesstraßenrecht) sowie Jugendschutz (z.B. Alkoholtinkäufe) konnten nur in geringem Umfang vorgenommen werden. Anlassunabhängige Kontrollen und Streifentätigkeiten, um Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum zu unterbinden, finden überhaupt nicht statt.

Gemäß Beschluss des Senats vom 21.02.2017 sind die Gewerbe-, Gaststätten- und Marktangelegenheiten sowie die Spielhallenangelegenheiten zum 01.04.2017 zum Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen verlagert worden, einschließlich der Außendienst- und Kontrolltätigkeiten sowie der Durchführung der anlassbezogenen Kontrollen in diesen Bereichen.

Die Aufgaben des allgemeinen und besonderen Ordnungsrechts, der Bußgeldstelle und der Überwachung des ruhenden Verkehrs werden entsprechend eines weiteren Beschlusses des Senats vom 28.02.2016 seit dem 01.04.2017 im neu gegründeten Ordnungsamt unter der Fachaufsicht des Senators für Inneres wahrgenommen. Der neu zu gründende städtische Ordnungsdienst soll als eine Abteilung in das Ordnungsamt integriert werden, um dort die Aufgaben des Außendienstes einschließlich der Verkehrsüberwachung zu konzentrieren.

2. Modell eines Ordnungsdienstes für die Stadtgemeinde Bremen

Der zu gründende Ordnungsdienst soll zukünftig zusammen mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs eine Abteilung im Ordnungsamt bilden.

a. Aufgabenbeschreibung

Ziel des Ordnungsdienstes ist es, entsprechend der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag, die Kontrollfunktionen aus dem Bereich Jugendschutz, Ordnungsrecht sowie bei Beschwerden über Lärm, Behinderungen und Verschmutzungen/Vermüllungen auf öffentlichen Flächen zu bündeln, um auf Rechtsverstöße konsequenter zu reagieren und sie zu ahnden. Dadurch sollen auch das Rechtsempfinden und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt werden.

Der Fokus des Ordnungsdienstes liegt auf Kontrolltätigkeiten, öffentlich wahrnehmbarer Präsenz, Argumentation, Konfliktschlichtung, Deeskalation und Intervention durch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und ggf. sofortiger Ahndung im Verwarnungsbereich. Ziel ist dabei auch, zu einer Entlastung der Polizei im Bereich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beizutragen.

Nach dem vom Senat am 12.09.2017 beschlossenen „Handlungskonzept Sichere und Saubere Stadt“ stellt auch die Bekämpfung von Vermüllungen eine zentrale Aufgabe dar. Dieses Handlungskonzept sieht im Bereich der Stadtsauberkeit eine geteilte Zuständigkeit zwischen dem Ordnungsdienst und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bzw. dem Umweltbetrieb Bremen (UBB) vor. Die regelmäßige Reinigung der öffentlichen Grünanlagen, des Wallgrabens und der Badeseen obliegt dem UBB. Die Reinigung des öffentlichen Straßenraums wird südlich der Lesum per Leistungsvertrag durch die Entsorgung Nord GmbH & Co. KG (ENO) bzw. nördlich der Lesum vom UBB ausgeführt. Kommt es zu Vermüllungen auf Privatgrundstücken ist in Einzelfällen der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr für etwaige Maßnahmen zur Beseitigung zuständig, wenn erhebliche Umweltgefährdungen zu besorgen sind. Der städtische Ordnungsdienst ist für die Verfolgung und Ahndung von Vermüllungen auf öffentlichen Wegen und Plätzen zuständig. Es hat sich in der Vergangenheit zudem gezeigt, dass Schulhöfe und dortige Spiel- und Sportplätze außerhalb der Schulzeiten als Orte spontaner Zusammenkünfte missbraucht und verschmutzt werden. Auch in diesen Bereichen soll der Ordnungsdienst tätig werden. Wenn ein Verursacher auf frischer Tat angetroffen werden kann oder vor Ort aus den Müllablagerungen Hinweise auf den Verursacher ermittelt werden können, wird der städtische Ordnungsdienst Ordnungswidrigkeitenanzeigen aufnehmen und bei Verstößen im Verwarnungsbereich ggf. direkt vor Ort Verwarnungen aussprechen sowie Verwarngelder vereinnahmen, wenn der Betroffene damit einverstanden ist.

Der Aufgabenkatalog des Ordnungsdienstes soll daneben im Einzelnen umfassen:

- Jugendschutz:
Überwachung des Verbots von Alkoholausschank und –verkauf an Jugendliche, Überwachung der Einhaltung des JuSchG
- Lärmbeschwerden bzgl. Gaststätten, aus der Nachbarschaft, bei Veranstaltungen:
Unterbindung, Ahndung
- allgemeine Gefahrenabwehr:
Erteilung von Platzverweisen bei störendem oder gefährdendem Verhalten von Personen, Einhaltung von Polizeiverordnungen, z.B. Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung: aggressives Betteln, Leinenzwang, Urinieren in der Öffentlichkeit, Grillen, Osterfeuer, Begleitung von Großveranstaltungen und besonderen Ereignissen
- Grünanlagensatzungen:
Einschreiten bei nicht angeleinten Hunden, unerlaubtes Grillen, Zelten, Parken, Sachbeschädigung
- Hundehaltergesetz:
Überprüfung, Ermittlung, Sicherstellung und Einziehung
- Nichtraucherrecht:
Überprüfung der Einhaltung bestehender Rauchverbote, insbesondere in gastronomischen Betrieben
- Sportwettvermittlungsstellen
- Straßen- und Wegerecht:
Sondernutzungen, Gehwegreinigung und Kontrolle des Winterdienstes durch Private
- Kontrolle der Einhaltung von Begrenzungen von Gastronomieaußenbereichen.

Die Bündelung der Aufsichtsaufgaben bietet eine zentrale und konkrete Stelle für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen eines Streifendienstes und die damit verbundene regelmäßige Präsenz des Ordnungsdienstes im Stadtbild erhöhen den Kontrolldruck mit dem Ziel, einen Rückgang der Ordnungsverstöße im öffentlichen Raum zu erreichen. Die Ordnungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sollen dabei zugleich auch als Ansprechpartnerinnen bzw. -partner für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort dienen und auf diese Weise dazu beitragen, das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken.

Der Aufgabenkatalog wird durch den Ordnungsdienst abgearbeitet, indem gezielte, aber auch anlassunabhängige Kontrollen durchgeführt werden, Verstöße durch das Ergreifen geeigneter Anordnungen und Maßnahmen (z.B. Platzverweise) sofort unterbunden, in geeigneten Fällen Ordnungswidrigkeiten vor Ort durch Erhebung von Verwarnungsgeldern abgearbeitet, Verstöße und Ordnungswidrigkeiten registriert und an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Konfliktsituationen werden entschärft. Bei Fragen wird - sofern möglich - Hilfestellung geleistet.

Zusammengefasst lassen sich Ziele und Kennzahlen in Bezug auf Wirkungen, Produkte und Prozesse wie folgt darstellen:

Ergebnisse / Wirkungen <i>Was soll bewirkt werden?</i>		Programme / Produkte <i>Was wird angeboten?</i>		Organisation/Prozesse <i>Wie erfolgt die Umsetzung?</i>	
Stärkung des Rechtsempfindens und Sicherheitsgefühls der Bevölkerung durch konsequente Reaktion und Ahndung von Rechtsverstößen und Unordnungserscheinungen	Reduktion der Anzahl von Beschwerden	Durchführung von Kontrollen in den Bereichen Jugendenschutz, Gewerbeüberwachung, Spielhallen sowie bei Bürgerbeschwerden über Lärm, Behinderungen, Verschmutzungen.	Anzahl von Kontrollgängen: 1.600 p.a.	Aufbau eines städtischen Ordnungsdienstes	Einsatzbeginn des Ordnungsdienstes: 1. Halbjahr 2018

b. Befugnisse der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes:

Ausgehend von dem oben dargestellten Aufgabengebiet des städtischen Ordnungsdienstes sollten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jedenfalls folgende Befugnisse übertragen werden:

- Belehrungen (Hinweise auf Fehlverhalten, Aufklärung)
- Erteilung von Verwarnungen (mit oder ohne Verwarngeld)
- Bußgeldanzeigen
- Platzverweise, Aufenthaltsverbote
- Personalienfeststellung, Sicherstellung von Sachen und Gegenständen
- Unmittelbare Anordnung und Durchsetzung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf der Rechtsgrundlage des § 10 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG).

Die o.g. Befugnisse des städtischen Ordnungsdienstes umfassen Maßnahmen, bei denen damit zu rechnen ist, dass die oder der Betroffene ihnen nicht freiwillig nachkommt oder es zu Bedrohungen bzw. Übergriffen auf Bedienstete kommt. Der Ordnungsdienst soll daher die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erhalten. Dies ist sowohl aus Gründen des Eigenschutzes als auch der Fürsorgepflicht für die Bediensteten des Ordnungsdienstes erforderlich und erleichtert zudem die wirkungsvolle Durchsetzung getroffener Anordnungen.

Dem Umstand, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nicht dieselbe fachliche Ausbildung wie bei der Polizei besitzen, ist dadurch Rechnung zu tragen, dass ihnen

nur bestimmte Formen des unmittelbaren Zwangs eingeräumt werden. So ist es wohl ausreichend, aber auch erforderlich, ihnen die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt, wie Pfefferspray, Schlagstöcke und Fesseln, zu erlauben. Diese Hilfsmittel und Waffen werden selbst von privaten Sicherheitsdiensten mitgeführt.

c. Organisation des Ordnungsdienstes

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontrollieren im täglichen Streifendienst verstärkt Bereiche mit hohem Personenaufkommen, wie z.B. die Innenstadt, Kinderspielplätze oder Grünanlagen sowie stark frequentierte Örtlichkeiten mit besonderen Auffälligkeiten.

Der Streifendienst ist aus Sicherheitsgründen in Doppelstreife durchzuführen. Es sollen fünf Kontrollschwerpunktregionen gebildet werden: Bremen-Nord, Bremen-Süd, Bremen-Mitte, Bremen-West und Bremen-Ost.

aa) Schichtmodell

Im Rahmen eines Einschichtmodells wird ein über den Tag variabel gesteuerter Einsatz von 5 Zweier-Kontrollteams in den jeweiligen 5 Kontrollschwerpunktregionen gewährleistet werden. Anlass- und lageangepasst könnte dann je nach den Bedürfnissen am jeweiligen Einsatzort ein Einsatz der Kräfte insbesondere zu Zeiten erfolgen, an denen in erhöhtem Maße mit Ordnungsstörungen zu rechnen ist.

Das Einschichtsystem soll so gestaltet werden, dass je ein Zweierteam einem der oben genannten 5 Schwerpunktbereiche fest zugeordnet ist. Weitere 10 Personen sind als Sonderteams für flexibel erfolgende besondere Schwerpunktkontrollen (z.B. Alkoholtstkäufe, Wettbüros) und Großlagen (Kontrollen mit Zoll, Polizei) sowie für Vertretungen (Krankheit, Urlaub, Fortbildungen) erforderlich.

Dieses Modell bietet mit insgesamt 20 Streifendienstkräften eine relativ hohe Abdeckungsquote, flexible Reaktionsmöglichkeiten auf plötzliche Ereignisse bzw. Großlagen und eine große Vertrautheit mit dem jeweiligen Kontrollgebiet.

Im Rahmen dieses Modells könnten über folgendes Zeitfenster flexibel verteilt Kontrollen stattfinden:

Montag – Donnerstag	07:00-22:00 Uhr
Freitag, Samstag	09:00-24.00 Uhr

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die oben genannten Zeiträume im Rahmen eines Einschichtsystems nicht lückenlos abgedeckt werden können.

bb) Backoffice

Der städtische Ordnungsdienst bedarf einer Unterstützung durch Innendienstkräfte als Backoffice insbesondere für Einsatzplanung, Dokumentation und Berichte. Dazu ist die Einsetzung einer Referats- und zweier Abschnittsleitungen für den Bereich des städtischen Ordnungsdienstes beabsichtigt.

Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer abgeschlossenen Verwaltungsausbildung sollen auch Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Fachangestellte für Bürokommunikation, Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement bzw. im Bereich Schutz und Sicherheit eingeworben werden. Dieses Qualifikationsprofil gewährleistet eine qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung und stellt zugleich eine hohe allgemeine Verwendungsbreite in der öffentlichen Verwaltung sicher.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen im Wege von Schulungen und Fortbildungen auf den Dienst vorbereitet werden. Die Ausgestaltung der Ausbildung – auch hinsichtlich der zu beteiligenden Ausbildungseinrichtungen – befindet sich derzeit noch in der Projektierungsphase. Das Schulungskonzept wird zum einen Grundlagen zur Einführung in das allgemeine Verwaltungsrecht und die Verwaltungsorganisation und zum anderen Schulungen in den speziellen ordnungsrechtlichen Rechtsmaterien umfassen müssen. Darüber hinaus sind die erforderlichen praktischen Kenntnisse in der Anwendung unmittelbaren Zwangs sowie Deeskalationsstrategien und Selbstverteidigung zu erwerben.

d. Einnahmemöglichkeiten

Die Einführung des Ordnungsdienstes dient vorrangig der Bekämpfung von allgemeinen Unordnungs- und Unsauberkeitserscheinungen im öffentlichen Raum. Dem Ordnungsdienst stehen dabei vorrangig die Sanktionsmöglichkeiten des Ordnungsrechts zur Ahndung festgestellter Verstöße zu. Dabei dient die Verhängung von Verwarnungs- und Bußgeldern dem Zweck der Sanktion von Fehlverhalten als repressives Mittel zur Durchsetzung von Verbots- oder Gebotsnormen. Es soll also die Anzahl von Ordnungsverstößen verringert werden.

Mit Schaffung des Ordnungsdienstes wird sich durch die veränderte Kontrollsituation voraussichtlich ein merklich erhöhtes Maß an Anzeigen in allen Bereichen der allgemeinen Ordnungswidrigkeiten einstellen.

Verwargelder wurden bisher gar nicht bzw. nur äußerst sporadisch verhängt. Hier ist – insbesondere in der Anfangszeit – von einem erhöhten Aufkommen auszugehen. Im Blick sind dabei vorrangig aggressives Betteln, Verstoß gegen den Leinenzwang, Wildpinkeln, illegale Müllentsorgung in Kleinmengen, Hinterlassenschaften von Haustieren etc.

Die Effizienz und Wirksamkeit, die Einbringlichkeit der verhängten Verwarnungs- und Bußgelder sowie die mittlere Höhe kann noch nicht prognostiziert werden. Genauere, auch langfristige, Prognosen über die Einnahmen sind daher seriös zurzeit nicht darstellbar.

II. Rechtsänderungen

Der vorgelegte Gesetzentwurf verankert den kommunalen Ordnungsdienst als gesonderte Polizeibehörde über eine neue Vorschrift im Bremischen Polizeigesetz (§ 67a BremPolG), indem er eine Ermächtigung des Senats für die Stadtgemeinde Bremen und des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven vorsieht, durch Rechtsverordnung einen kommunalen Ordnungsdienst einzuführen. Diese Regelung eröffnet auch Bremerhaven die Möglichkeit, einen eigenen kommunalen Ordnungsdienst zu installieren. Dem Ansatz des Koalitionsvertrages entsprechend, die bisher bei verschiedenen Ressorts beheimateten Kontrollfunktionen unter dem Dach eines städtischen Ordnungsdienstes zusammenzufassen, sieht der neue § 67a BremPolG vor, dass dem Ordnungsdienst Aufgaben und Befugnisse unterschiedlicher Ortspolizeibehörden übertragen werden können. Die Tätigkeit des kommunalen Ordnungsdienstes ist damit nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes beschränkt, sondern umfasst auch die Aufgaben anderer Ämter, die in den verschiedenen Bereichen Ortspolizeibehörden sind. Der neu einzuführende § 67a BremPolG trifft außerdem Regelungen zu den Befugnissen des kommunalen Ordnungsdienstes. Die Vorschrift räumt den Außendienstkräften die Befugnis zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs (§ 41 BremPolG) und dabei den Gebrauch von Fesseln, Schlagstöcken und Reizstoffen ein. Die Befugnisse im Einzelnen sollen in der zu erlassenden Verordnung geregelt werden, der Einsatz von Schlagstock und Reizstoff soll dabei in erster Linie dem Eigenschutz der Außendienstkräfte dienen.

Die erforderliche Verordnung des Senats für die Stadtgemeinde Bremen soll nach der Verkündung des neuen § 67a BremPolG in einer gesonderten Senatsvorlage zur Beschlussfas-

sung vorgelegt werden, da erst der neue § 67a BremPolG die Ermächtigung zum Erlass einer solchen Verordnung schafft. Beabsichtigt ist, den kommunalen Ordnungsdienst general-klauselartig mit der Wahrnehmung aller Aufgaben der Ortspolizeibehörden zu betrauen, insbesondere im Bereich der Überwachung der Nutzungsbestimmungen für Straßen und öffentliche Einrichtungen, der Einhaltung des Jugendschutzes, des Glücksspielrechts sowie der in Bezug auf Haus- und Nachbarschaftslärm geltenden rechtlichen Bestimmungen. Ferner sollen in der Verordnung die konkreten Befugnisse des Außendienstes, wie z.B. der Platzverweis (§ 14 BremPolG), die Identitätsfeststellung (§ 11 BremPolG), die Durchsuchung von Personen (§ 19 BremPolG) usw. geregelt werden. Die Rechtsverordnung wird zudem die Möglichkeit einräumen, die Kräfte des allgemeinen Außendienstes zum Zwecke des Abfangens von Belastungsspitzen und der Durchführung von Schwerpunktkontrollen mit Aufgaben der Verkehrsüberwachung zu betrauen. Aufgrund der umfangreichen Aufgaben, der komplexeren Natur der täglichen Arbeit und den weiterreichenden Befugnissen ist eine umgekehrte Aufgabenwahrnehmung nicht vorgesehen.

Das Instrument der Rechtsverordnung ermöglicht es, zeitnah und flexibel auf Änderungsbedarfe zu reagieren, insbesondere ggf. erforderliche Anpassungen nach den ersten Erfahrungen mit dem Ordnungsdienst vorzunehmen.

Das Verfahren, die wesentlichen Aufgaben und Befugnisse per Rechtsverordnung zu regeln, hat sich im Bereich der Stadtstaaten bewährt. Es entspricht dem ehemaligen Rechtsstand von Hamburg vor Abschaffung des bezirklichen Ordnungsdienstes und dem aktuellen Stand in Berlin. In Berlin wird der Ordnungsdienst der Bezirksämter seit 2004 per Rechtsverordnung geregelt, diese Praxis wurde von den Gerichten nicht beanstandet und ist daher als rechtssichere und pragmatische Lösung anzusehen.

C. Alternativen

./.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Der voraussichtliche Kostenaufwand für die Einrichtung eines städtischen Ordnungsdienstes im Schichtmodell stellt sich wie folgt dar:

Personalkosten

1. Patrouillendienst 20 Stellen EG 8 TV-L
2. 3 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Backoffice (Leitung Bes.Gr. A 12 /EG 12 TV-L und 2 Abschnittsleitung Bes.Gr. A11/EG 11 TV-L)
insgesamt 1.380.000 € p.a.

Sachkosten

Räume/Arbeitsplätze: Die drei Innendienstkräfte benötigen jeweils ein Büro mit IT-Ausstattung. Für die 20 Außendienstkräfte besteht ein Bedarf von mindestens 10 Arbeitsplätzen mit IT-Ausstattung, um die bei den Kontrollen festgestellten Sachverhalte zu dokumentieren und entsprechende schriftliche Berichte an einem Büroarbeitsplatz zu verfassen. Wegen des zeitlich flexiblen Arbeitseinsatzes muss nicht für jeden im Außendienst Beschäftigten ständig ein Arbeitsplatz zur Verfügung stehen; mit 10 Arbeitsplätzen dürfte dieser Bedarf gedeckt werden können. Den Außendienstkräften sollen ferner Umkleidekabinen sowie Aufenthalts- und Waschräume zur Verfügung stehen.

Fahrzeuge: Um die verschiedenen Stadtteile Bremens zeitnah erreichen zu können, besteht ein Bedarf für mindestens vier Dienstfahrzeuge zum Einsatz in den Schwerpunktkontrollbereichen.

Ausstattung: Jede Außendienstkraft muss mit einer Uniform, einem Schlagstock, Pfefferspray und Mitteln zur Fesselung von Personen ausgestattet werden. Für Fälle, in denen die Polizei hinzugerufen werden muss oder Tatorte fotografiert werden müssen, müssen die Außendienstkräfte über mindestens ein mit einer Kamera ausgestattetes Smartphone verfügen. Unter Zugrundelegung dieses Bedarfs ist von folgenden jährlichen Kosten auszugehen:

	2018	2019
Arbeitsplatzkosten ohne IT-Ausstattung	62.500 €	62.500 €
Arbeitsplatzkosten mit IT-Ausstattung	126.100 €	126.100 €
Leasing und Wartung von Dienstfahrzeugen	12.000 €	12.000 €
Erstausstattung Dienstbekleidung	30.000 €	0 €
Instandhaltung und Ersatz von Dienstbekleidung	0 €	5.000 €
Aus- und Fortbildungskosten	20.000 €	20.000 €
Gesamt:	250.600 €	225.600 €

Die Personalausgaben und konsumtiven Ausgaben der Jahre 2018 und 2019 sollen innerhalb der Verstärkungsmittel für das Handlungskonzeptes Sichere und Saubere Stadt berücksichtigt werden. Hierzu wurde der Senat am 12.09.2017 im Zusammenhang mit dem Haushaltsentwurf 2018/2019 befasst. Über die Abdeckung der Bedarfe der Fortführung ab 2020 wird im Rahmen der Haushaltsaufstellungsverfahren ab 2020 zu beraten sein.

Die Einnahmemöglichkeiten aus Ordnungswidrigkeiten sind unter Punkt I.d. beschrieben. Inwieweit insbesondere im Bereich der Verwarnungen die Tätigkeit des Ordnungsdienstes zu Einnahmeverbesserungen führen kann, steht in unmittelbarer Abhängigkeit zu den noch nicht verifizierbaren Fällen, in denen gebührenpflichtige Verwarnungen ausgesprochen werden bzw. Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige gebracht werden.

Das Ressort wird hierzu ein entsprechendes Berichtswesen aufbauen, welches die Fallzahlenentwicklung sowie die Einnahmen durch den Ordnungsdienst detailliert darstellt. Sobald der Ordnungsdienst seinen Dienst aufgenommen hat, wird der entsprechende Bericht quartalsweise mit den Controllingberichten (spätestens mit dem 3. Quartal 2018 beginnend) vorgelegt.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für den städtischen Ordnungsdienst ist als Anlage beigelegt.

Die Vorlage betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Inneres wird die Vorlage am 19.10.2017 beraten. Das Ergebnis der Beratung wird nachgereicht.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit nach Beschlussfassung des Senats geeignet.

Die Vorlage wird nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht.

G. Beschlussvorschlag:

1. Der Senat stimmt dem Konzept für einen städtischen Ordnungsdienst unter Zugrundelegung einer Personalstärke von 23 Vollzeiteinheiten zu.
2. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 04.10.2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes zur Einführung eines städtischen Ordnungsdienstes und die Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.
3. Der Senat bittet den Senator für Inneres, die notwendigen haushaltsmäßigen Anträge einschließlich der hierfür notwendigen Unterlagen vorzubereiten.
4. Der Senat bittet den Senator für Inneres, ein Berichtswesen aufzubauen, welches sowohl die Fallzahlen- als auch die Einnahmeentwicklung durch den Ordnungsdienst detailliert darstellt und nach Aufnahme des Dienstes durch den Ordnungsdienst im Rahmen des Controllings zu berichten (spätestens mit dem 3. Quartal 2018 beginnend).